

Name der Kommune
 Stadt Lüdenscheid

Jahr der Befreiung
 2024

Kriterium 1
 Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	685.143.298,51 €	685.143.298,51 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	236.994.052,03 €	231.206.192,59 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 922.137.350,54 €	= 916.349.491,10 €	

Kriterium 2
 Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	86.481.283,48 €	81.371.447,24 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	301.444.996,26 €	301.444.996,26 €	
= < 50,00 % ?	= 28,69 %	= 26,99 %	

Kriterium 3
 Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	227.320.449,99 €	221.537.146,88 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	685.143.298,51 €	685.143.298,51 €	
= < 50,00 % ?	= 33,18 %	= 32,33 %	

Kriterien 1 bis 3
 Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.